



Bundesministerium  
Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,  
Innovation und Technologie  
V/2 (Abfall- und Altlastenrecht)  
Stubenbastei 5  
1010 Wien

[v2@bmk.gv.at](mailto:v2@bmk.gv.at)

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
[www.arbeiterkammer.at](http://www.arbeiterkammer.at)  
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b>	Fax <b>501 65</b>	Datum
2022- 0.652.046	UV/GSt/HO/SP	Werner Hochreiter	DW 12624	DW 142624	24.10.2022

## Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, mit der die Abfallnachweisverordnung 2012 geändert wird (ANV–Novelle POP)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Mit der Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 2019 (AWG-Rechtsbereinigungsnovelle 2019) wurden die bestehenden Ausnahmen von der Erlaubnispflicht für Abfallsammler und -behandler um weitere Ausnahmen ergänzt und zudem auch hinsichtlich der Bilanzierungspflicht von Abfallsammlern/Abfallbehandlern Ausnahmen geschaffen. In diesem Sinn sollen nun die Bestimmungen zur Aufzeichnungspflicht für Abfallerzeuger und nicht-abfallbilanzpflichtige Abfallsammler/Abfallbehandler entsprechend angepasst werden.

Mit der AWG-Novelle Kreislaufwirtschaftspaket wurde als Begleitregelung zur direkt anwendbaren EU-POP-Verordnung (Verordnung über persistente organische Schadstoffe) die Anwendung der Begleitscheinbestimmungen bei Übergaben sowie Beförderungen von (gefährlichen und nicht gefährlichen) POP-Abfällen vorgesehen. Dazu sollen nun die Regelungen zum Begleitscheinverfahren um die notwendigen Vorgaben für POP-Abfälle ergänzt werden.

Aus der Sicht der BAK bestehen zu beidem keine Einwände.

